

Verein – Schweizerischer medizinischer Nachwuchsverband

Dieses Dokument wurde nicht von einem Fachmann, sondern durch künstliche Intelligenz übersetzt. Die französische Fassung ist maßgebend.

I Name, Sitz, Zweck und Mittel

Artikel 1 – Name

Der Verein Schweizerischer medizinischer Nachwuchsverband ist ein gemeinnütziger Verein, der durch die vorliegenden Statuten und subsidiär durch die Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geregelt wird.

Artikel 2 – Sitz und Dauer

Der Sitz des Vereins befindet sich an der Route du Signal 16b, 1018 Lausanne.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

Artikel 3 – Vereinszweck

Der Hauptzweck des Vereins besteht darin, seine Mitglieder bei ihren Anliegen im Zusammenhang mit Verzögerungen bei der Erteilung ihres Weiterbildungstitels in Verbindung mit der offiziellen Erteilungsstelle für medizinische Facharztstitel zu unterstützen. Diese Unterstützung erfolgt insbesondere durch juristische Arbeit (gegebenenfalls mit Unterstützung von Juristinnen, Juristen oder Anwältinnen und Anwälten) sowie durch Interventionen in den Medien und gegenüber politischen Entscheidungsträgern.

Soweit möglich, kann sich der Verein verpflichten, jegliche juristische Schritte zu unterstützen, die der Erreichung des Vereinszwecks dienen, einschliesslich der Beteiligung an den damit verbundenen Kosten und Auslagen.

Artikel 4 – Mittel

Die Mittel des Vereins stammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Vermächtnissen
- Sponsorengeldern
- Öffentlichen und privaten Subventionen
- Allen anderen gesetzlich zulässigen Quellen

Die Mittel werden gemäss dem Vereinszweck verwendet.

II Mitglieder

Artikel 5 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die mit dem Vereinszweck übereinstimmt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Mitgliederbeitrags.

Der Vorstand behält sich das Recht vor, eine Mitgliedschaft abzulehnen oder anderen Personengruppen die Möglichkeit zur Mitgliedschaft zu eröffnen.

Artikel 6 – Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Nichtzahlung des Jahresbeitrags, Austritt, Ausschluss oder Tod.

Artikel 7 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit per E-Mail, Brief oder durch Nichtzahlung des Jahresbeitrags möglich. Bereits bezahlte Beiträge verbleiben beim Verein und werden nicht zurückerstattet.

Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ausschliessen. Ein solcher Entscheid kann innert 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten angefochten werden. Die nächste Generalversammlung entscheidet endgültig und geheim über den Rekurs.

Artikel 8 – Mitgliederbeitrag

Der Vorstand legt die Höhe des jährlichen Grundbeitrags fest. Der Jahresbeitrag umfasst keine ausserordentlichen Ausgaben (Anwaltskosten, Gerichtskosten).

III Organe

Artikel 9 – Definition

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Generalversammlung
- Die Rechnungsprüfung

Artikel 10 – Vorstand

Der Vorstand ist befugt, alle Handlungen vorzunehmen, die mit dem Vereinszweck im Zusammenhang stehen, und verfügt über die weitestgehenden Befugnisse zur Führung der laufenden Geschäfte.

a) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.

Der Vorstand organisiert sich selbst, ernennt die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Vizepräsidentschaft sowie die Kassierin oder den Kassier. Er kann Untergruppen bilden, die spezifische Aufgaben übernehmen.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht an Entscheidungen teilnehmen, die sie direkt betreffen.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und ist unbegrenzt erneuerbar. Die erste Amtsdauer endet am 31. Dezember 2026. Der Vorstand tagt so oft, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern.

b) Aufgaben

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- Die Umsetzung der zur Zielerreichung notwendigen Massnahmen
- Die Einberufung ordentlicher und ausserordentlicher Generalversammlungen
- Die Anwendung der Statuten, die Ausarbeitung von Reglementen und die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Alle weiteren in den Statuten vorgesehenen Aufgaben

Der Verein wird gegenüber Dritten durch die Kollektivunterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Der Vorstand bestimmt, welche Mitglieder zeichnungsberechtigt sind.

Artikel 11 – Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie wird vom Vorstand einmal jährlich im ersten Halbjahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.

Darüber hinaus kann sie auf Antrag des Vorstands oder von 20 % der Mitglieder zu jeder erforderlichen außerordentlichen Sitzung einberufen werden.

Die Generalversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als Fernversammlung (Videokonferenz) stattfinden.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Einberufung mit Angabe der Tagesordnung wird vom Vorsitz nach Möglichkeit mindestens 10 Tage im Voraus versandt. Sie kann per E-Mail versandt werden.

In Abweichung von Art. 66 Abs. 2 ZGB entspricht ein Vorschlag, dem die Mitglieder schriftlich mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln zugestimmt haben, einem Beschluss der Generalversammlung. Eine Zustimmung per E-Mail gilt als schriftliche Zustimmung.

Die Generalversammlung:

- wählt die Mitglieder des Vorstands.

- nimmt die Berichte und Rechnungen des Geschäftsjahres zur Kenntnis und stimmt über deren Genehmigung ab.
- genehmigt das Jahresbudget.
- kontrolliert die Tätigkeit der anderen Organe, die sie aus wichtigen Gründen abberufen kann.
- ernennt den Rechnungsprüfer/die Rechnungsprüferin.
- beschließt über jede Änderung der Statuten mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- beschließt über die Auflösung des Vereins mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 12 – Rechnungsprüfungsorgan

Die Generalversammlung ernennt jedes Jahr einen Rechnungsprüfer, der nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein darf.

Sie kann diese Aufgabe auch einer natürlichen oder juristischen Person außerhalb des Vereins übertragen.

Die für die Rechnungsprüfung zuständige Person prüft die Betriebsrechnung und die Jahresbilanz und legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

IV Unterschrift und Vertretung des Vereins

Artikel 13 – Unterschriften

Der Verein wird durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstands rechtsgültig vertreten. Der Vorstand kann einem seiner Mitglieder die Befugnis übertragen, ein Bankkonto im Namen des Vereins zu eröffnen und dieses allein zu verwalten (einschließlich E-Banking).

Artikel 14 – Soziales Kapital und Verantwortung

Das Vermögen des Vereins haftet allein für die in seinem Namen eingegangenen Verpflichtungen.

Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder und der Mitglieder der Organe ist ausgeschlossen.

V Schlussbestimmungen

Artikel 15 – Geschäftsjahre

Das erste Geschäftsjahr beginnt am 5. Oktober 2025 und endet am 31. Dezember 2026.


Das ordentliche Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Artikel 16 – Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das verfügbare Vermögen einer Schweizer Institution zugewiesen, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, der dem des Vereins ähnlich ist, oder, falls dies nicht möglich ist, einen Zweck verfolgt, der mit der Verteidigung der Ärzte verbunden ist.

Die vorliegenden Statuten wurden von der konstituierenden Generalversammlung vom 5. Oktober 2025 angenommen.

Lausanne, 5. Oktober 2025



Alexis BIKFALVI



Oskar VOEGTLIN



Mehdi VOLLET



Guillaume GABRIEL



Aurélien VERDON



Roosevelt TESSA DJAMBONG

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes, positioned above a solid horizontal line.

Aruran BASKARALINGAM